

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. Februar 1934.

Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate*) für das Kirchensteuerjahr 1934 (1. April 1934 bis 31. März 1935)

§ 1

**Bemessungs-
grundlage** (1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1934 (1. April 1934 bis 31. März 1935) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer kann auch unter Zugrundelegung der Vermögenssteuer erhoben werden, und zwar gelangt der Zuschlag (zur Einkommensteuer oder Vermögenssteuer) zur Erhebung, der den höheren Kirchensteuerbetrag ergibt. Bei Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts), bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ist ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Vermögenssteuer für die Berechnung des Zuschlags der Vermögenssteuer des Gesellschafters hinzuzurechnen.

(3) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben der landwirtschaftlichen Einheitssteuer (Verordnung vom 8. Mai 1931 Reichsministerialblatt Seite 345) unterliegen, können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Prozentsatz Die Kirchensteuer 1934 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 8 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 2 10 v. H. der Reichsvermögenssteuer.

§ 3

Mischehe (1) Bei Mischehen beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten.

(2) Soweit die Ehegatten nach § 22 Abs. 4 EStG. nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Mischehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten nach § 22 Abs. 1

*) ohne die Ortsgemeinden Volksdorf, Wohldorf-Ohlstedt, Groß Hansdorf, Schmalenbeck, Farmsen mit Berne, Arensch, Berensch, Gudendorf, Holte, Spangen, Orlstedt und Hamburg-Finkenwärder.

ESTG. zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Soweit das Einkommen der Ehegatten gemäß § 22 Abs. 4 ESTG. getrennt veranlagt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Maßgebender Einkommenssteuerabschnitt der Veranlagten (1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1933 zu veranlagten sind und/oder die Einkommensteuer 1933 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1934 nach der für das Kalenderjahr 1933 oder für den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt zu entrichtenden Einkommensteuer und/oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1934 infolge Zuzugs aus dem Auslande unbeschränkt steuerpflichtig werden, wird der für den Rest des Kirchensteuerjahres 1934 festzusetzenden Kirchensteuer die auf den ersten Einkommensteuerabschnitt entfallende Einkommensteuerschuld zugrunde gelegt. Das Finanzamt kann in Anlehnung an die §§ 47 und 98 ESTG. Vorauszahlungen auf diese Kirchensteuer festsetzen.

(4) Die veranlagte Kirchensteuer wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 5

Kirchensteuerbescheide und Zahlungsstermine der Veranlagten (1) Soweit nicht die Kirchensteuer 1934 ausschließlich im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird (§ 6) erhält der Steuerpflichtige für das Kirchensteuerjahr 1934 einen Kirchensteuerbescheid.

(2) Die veranlagte Kirchensteuer ist in vier Teilbeträgen zu zahlen, und zwar

1. Teilbetrag bis 10. Juni 1934,
2. " " 10. September 1934,
3. " " 10. Dezember 1934,
4. " " 10. März 1935.

Soweit zu den vorstehend vorgesehenen Zahlungssterminen die Kirchensteuerpflichtigen noch nicht im Besitz des Kirchensteuerbescheides 1934 sind, wird die Fälligkeit der für diese Termine geltenden Zahlungen bis drei Wochen nach Erhalt des Kirchensteuerbescheides hinausgeschoben.

(3) Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1935 hat der Steuerpflichtige am 10. Juni 1935, 10. September 1935, 10. Dezember 1935 und 10. März 1936 Zahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer zu entrichten. Die Zahlungen werden auf die Kirchensteuerschuld 1935 angerechnet.

§ 6

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige (1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1934 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1934 vom Lohnneinkommen durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben. Der Kirchensteuerabzug ist erstmalig für die nach dem 31. März 1934 endenden Lohnzahlungszeiträume vom Arbeitgeber vorzunehmen.

(2) Der sich ergebende Kirchensteuerbetrag wird auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 7

Ausführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge (1) Soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Überweisungsverfahren abzuführen hat (§ 44 ff. StL.DB.), ist die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen (§ 45 StL.DB.).

(2) Soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Markenverfahren abzuführen hat (§ 51 ff. StM.DB.), ist die einbehaltene Kirchensteuer monatlich zum 5. des nächstfolgenden Monats an die Kirchensteuerstelle der Hamburger Finanzämter, Hamburger Sparcasse von 1827 (Konto Nr. 80/70) oder Neue Sparcasse von 1864 (Konto Nr. 9090) in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und — im Falle des Absatzes 1 — in der bis zum 5. eines jeden Monats abzugebenden Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

§ 8

**Auswärtige
Betriebsstätte**

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht-hamburgisches Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1934 im Wege der Veranlagung nach der für das Kalenderjahr 1933 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuer erhoben.

(2) Arbeitgeber, die im Hamburgischen Staatsgebiet eine Betriebsstätte (Filiale, Zweiggeschäft) unterhalten, aber die hier beschäftigten Arbeitnehmer von einer außerhalb des Hamburgischen Staatsgebiets belegenen Lohnzahlungsstelle entlohnen, haben der Kirchensteuerstelle der Hamburger Finanzämter Name und Anschrift dieser Arbeitnehmer mitzuteilen.

§ 9

**Lohnsteuer-
pflichtige mit
Lohn oder
Gehalt über
9200 RM
und/oder mit
sonstigem
Einkommen**

(1) Von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen und die außerdem zur Einkommensteuer veranlagt werden (Gehalt über 9200 RM, sonstiges Einkommen), wird die Kirchensteuer 1934 sowohl auf Grund der Lohnsteuer nach §§ 6, 7 durch Abzug vom Gehalt, als auch auf Grund der veranlagten Einkommensteuer 1933 abzüglich der Lohnsteuer 1933 nach §§ 4, 5 durch besonderen Bescheid erhoben.

(2) Soweit die Kirchensteuer infolge auswärtiger Betriebsstätte (§ 8) nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, wird die Kirchensteuer 1934 durch Veranlagung nach der veranlagten Einkommensteuer 1933 einschließlich oder zuzüglich der Lohnsteuer 1933 erhoben.

§ 10

**Haftung des
Arbeitgebers**

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung der §§ 69 ff. EStG., § 43 Abs. 1 StM.DB.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 43 Abs. 2 StM.DB.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt Unterelbe zulässig.

§ 11

Die im Falle des § 1 Abs. 2 maßgebliche Vermögenssteuer ist die Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1934 unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Anpassung der Vermögenssteuer usw. an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge vom 13. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 25).

§ 12

**Landwirte
usw.
mit ander-
weitigem
Einkommen**

Wird der in § 1 Abs. 3 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigem Einkommen zur Einkommensteuer 1933 veranlagt und/oder im Wege des Steuerabzugs vom Lohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1934 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 13

Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Laufe des Kirchensteuerjahres 1934 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Verzugszinsen Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Zahlungen sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten.

§ 15

Rechtsmittel (1) Gegen den Kirchensteuerbescheid (Haftungsbescheid) ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 3 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Einkommensteuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

Hamburg, den 5. Februar 1934.

Der Landesbischof

D. Dr. Schöffel.

Tabelle zur Berechnung der Kirchensteuer (Zuschlag 8 v. H. zur Einkommensteuer)

Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%	Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%	Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%	Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%	Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%	Einkommensteuer	Kirchensteuer 8%
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
—,05	—,00	2,55	—,20	5,—	—,40	7,50	—,60	9,95	—,79	56,—	4,48
—,10	—,00	2,60	—,20	5,05	—,40	7,55	—,60	10,—	—,80	57,—	4,56
—,15	—,01	2,65	—,21	5,10	—,40	7,60	—,60			58,—	4,64
—,20	—,01	2,70	—,21	5,15	—,41	7,65	—,61	11,—	—,88	59,—	4,72
—,25	—,02	2,75	—,22	5,20	—,41	7,70	—,61	12,—	—,96		
—,30	—,02	2,80	—,22	5,25	—,42	7,75	—,62	13,—	1,04	60,—	4,80
—,35	—,02	2,85	—,22	5,30	—,42	7,80	—,62	14,—	1,12	61,—	4,88
—,40	—,03	2,90	—,23	5,35	—,42	7,85	—,62	15,—	1,20	62,—	4,96
—,45	—,03	2,95	—,23	5,40	—,43	7,90	—,63	16,—	1,28	63,—	5,04
—,50	—,04			5,45	—,43	7,95	—,63	17,—	1,36	64,—	5,12
—,55	—,04			5,50	—,44			18,—	1,44	65,—	5,20
—,60	—,04	3,—	—,24	5,55	—,44			19,—	1,52	66,—	5,28
—,65	—,05	3,05	—,24	5,60	—,44	8,—	—,64			67,—	5,36
—,70	—,05	3,10	—,24	5,65	—,45	8,05	—,64	20,—	1,60	68,—	5,44
—,75	—,06	3,15	—,25	5,70	—,45	8,10	—,64	21,—	1,68	69,—	5,52
—,80	—,06	3,20	—,25	5,75	—,46	8,15	—,65	22,—	1,76		
—,85	—,06	3,25	—,26	5,80	—,46	8,20	—,65	23,—	1,84	70,—	5,60
—,90	—,07	3,30	—,26	5,85	—,46	8,25	—,66	24,—	1,92	71,—	5,68
—,95	—,07	3,35	—,26	5,90	—,47	8,30	—,66	25,—	2,—	72,—	5,76
		3,40	—,27	5,95	—,47	8,35	—,66	26,—	2,08	73,—	5,84
1,—	—,08	3,45	—,27			8,40	—,67	27,—	2,16	74,—	5,92
1,05	—,08	3,50	—,28	6,—	—,48	8,45	—,67	28,—	2,24	75,—	6,—
1,10	—,08	3,55	—,28	6,05	—,48	8,50	—,68	29,—	2,32	76,—	6,08
1,15	—,09	3,60	—,28	6,10	—,48	8,55	—,68			77,—	6,16
1,20	—,09	3,65	—,29	6,15	—,49	8,60	—,68	30,—	2,40	78,—	6,24
1,25	—,10	3,70	—,29	6,20	—,49	8,65	—,69	31,—	2,48	79,—	6,32
1,30	—,10	3,75	—,30	6,25	—,50	8,70	—,69	32,—	2,56		
1,35	—,10	3,80	—,30	6,30	—,50	8,75	—,70	33,—	2,64	80,—	6,40
1,40	—,11	3,85	—,30	6,35	—,50	8,80	—,70	34,—	2,72	81,—	6,48
1,45	—,11	3,90	—,31	6,40	—,51	8,85	—,70	35,—	2,80	82,—	6,56
1,50	—,12	3,95	—,31	6,45	—,51	8,90	—,71	36,—	2,88	83,—	6,64
1,55	—,12			6,50	—,52	8,95	—,71	37,—	2,96	84,—	6,72
1,60	—,12	4,—	—,32	6,55	—,52			38,—	3,04	85,—	6,80
1,65	—,13	4,05	—,32	6,60	—,52	9,—	—,72	39,—	3,12	86,—	6,88
1,70	—,13	4,10	—,32	6,65	—,53	9,05	—,72			87,—	6,96
1,75	—,14	4,15	—,33	6,70	—,53	9,10	—,72	40,—	3,20	88,—	7,04
1,80	—,14	4,20	—,33	6,75	—,54	9,15	—,73	41,—	3,28	89,—	7,12
1,85	—,14	4,25	—,34	6,80	—,54	9,20	—,73	42,—	3,36		
1,90	—,15	4,30	—,34	6,85	—,54	9,25	—,74	43,—	3,44	90,—	7,20
1,95	—,15	4,35	—,34	6,90	—,55	9,30	—,74	44,—	3,52	91,—	7,28
		4,40	—,35	6,95	—,55	9,35	—,74	45,—	3,60	92,—	7,36
2,—	—,16	4,45	—,35			9,40	—,75	46,—	3,68	93,—	7,44
2,05	—,16	4,50	—,36	7,—	—,56	9,45	—,75	47,—	3,76	94,—	7,52
2,10	—,16	4,55	—,36	7,05	—,56	9,50	—,76	48,—	3,84	95,—	7,60
2,15	—,17	4,60	—,36	7,10	—,56	9,55	—,76	49,—	3,92	96,—	7,68
2,20	—,17	4,65	—,37	7,15	—,57	9,60	—,76			97,—	7,76
2,25	—,18	4,70	—,37	7,20	—,57	9,65	—,77	50,—	4,—	98,—	7,84
2,30	—,18	4,75	—,38	7,25	—,58	9,70	—,77	51,—	4,08	99,—	7,92
2,35	—,18	4,80	—,38	7,30	—,58	9,75	—,78	52,—	4,16	100,—	8,—
2,40	—,19	4,85	—,38	7,35	—,58	9,80	—,78	53,—	4,24		
2,45	—,19	4,90	—,39	7,40	—,59	9,85	—,78	54,—	4,32		
2,50	—,20	4,95	—,39	7,45	—,59	9,90	—,79	55,—	4,40		

Beispiel für die Berechnung: Einkommensteuer 13,35 *R.M.* i. Tabelle: 13,— *R.M.* = 1,04 *R.M.* Kirchensteuer
 i. Tabelle: —,35 " = —,02 " "
 Einkommensteuer 13,35 *R.M.* = 1,06 *R.M.* Kirchensteuer

